

# RS Vwgh 2008/5/28 2008/04/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2008

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §113 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/04/0022 E 6. April 2005 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Ermächtigung der Gemeinde zur Vorverlegung der Sperrstunde hat zur Voraussetzung, dass entweder das von Gästen, die einer bestimmten Betriebsanlage zuzurechnen sind, außerhalb dieser Betriebsanlage gesetzte Verhalten wiederholt zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn geführt hat, oder dass sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen (Hinweis auf die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO2 (2003), S. 908 f, dargestellte hg. Judikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008040012.X01

## Im RIS seit

02.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)